

Marktgemeinde Drösing

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Drösing am
Mittwoch, dem **14. Dezember 2016** 19.00 - 20.30 Uhr

| | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| Anwesende Teilnehmer: | |
| Bürgermeister | Josef Kohl |
| Geschäftsführender Gemeinderat | Ludwig Sitter |
| Geschäftsführender Gemeinderat | Leopold Halzl |
| Geschäftsführender Gemeinderat | Ing. Robert Grill |
| Geschäftsführender Gemeinderat | Mag. Gabriele Koubek |
| Gemeinderat | Petra Schön |
| Gemeinderat | Gerald Rischawy |
| Gemeinderat | Regina Assigal |
| Gemeinderat | Christian Faltner |
| Gemeinderat | Andreas Koller |
| Gemeinderat | Kerstin Paul |
| Gemeinderat | Thomas Römer |
| Gemeinderat | Ing. Ernst Fradinger |
| Gemeinderat | Dipl.Ing. Robert Weiser |
| Gemeinderat | Isabella Gaß (ab 19.10 Uhr) |
| | |
| Entschuldigt: | |
| Vizebürgermeister | Johann Becher |
| Geschäftsführender Gemeinderat | Leopold Hitter |
| Gemeinderat | Ing. Markus Hütter |
| Gemeinderat | Doris Kratky |
| | |
| Nicht entschuldigt: | |
| | |
| Vorsitzender: | Bgm. Josef Kohl |
| Schriftführer: | Leopoldine Köck |

Die Sitzung war beschlussfähig und **öffentlich**.

Bürgermeister Josef Kohl begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörer. Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Pkt.1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung

Da gegen das Protokoll der Sitzung vom 15.11.2016 keine Einwendungen erhoben werden, gilt dieses als genehmigt.

GR Isabella Gaß trifft um 19.10 Uhr ein.

Pkt.2: Voranschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021

Der Voranschlag 2017 und der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 wurden vom Bürgermeister erstellt und erläutert. Während der Auflagefrist sind seitens der Bevölkerung keine Erinnerungen eingebracht worden.

Antrag des Gemeindevorstands: Genehmigung des Voranschlags 2017 und des mittelfristigen Finanzplanes 2017 - 2021. Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Pkt.3: Erneuerung Computeranlage in der Kläranlage

In der Kläranlage ist es notwendig, die in die Jahre gekommene Computeranlage zu erneuern. Weiters soll die Datenübertragung zu den Außenstationen (Pumpwerken) vom derzeit vorhandenen Funksystem auf UMTS umgestellt werden. Darüber liegt ein Angebot der Fa. Schubert Elektroanlagen Ges.m.b.H. über € 23.424,48 vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Erneuerung der Computerhard- und Software in der Kläranlage samt Pumpstationen lt. Angebot der Fa. Schubert zum Preis von € 23.424,48 exkl. MwSt. (abzügl. Nachlass und Skonto € 21.808,19 exkl. MwSt.). Einstimmiger Beschluss.

Pkt.4: Nachmittagsbetreuung Kindergarten Beitragsregelung

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde durch den NÖ Landtag geändert. Nach der neuen Regelung muss der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeiten vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50,-- inkl. Ust. pro Monat einheben. Die Festsetzung des Beitrages obliegt nun der Gemeinde im Rahmen der Gemeindeautonomie. Verbindlich ist dabei lediglich der Mindestbeitrag von € 50,--.

Antrag des Gemeindevorstandes: Festlegung der Beiträge für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Drösing während der Betreuungszeit von 13:00 - 17:00 Uhr ab 1.1.2017:

| <i>Anwesenheit des Kindes pro Monat</i> | <i>Beitrag pro Monat</i> |
|--|---------------------------------|
| bis zu 30 Stunden | € 50,-- (gesetzl. Mindesttarif) |
| bis zu 40 Stunden | € 60,-- |
| bis zu 50 Stunden | € 70,-- |
| über 50 Stunden | € 80,-- |
| Für eine fallweise Nachmittagsbetreuung wird ein Tagessatz mit € 8,-- festgesetzt. | |

Einstimmiger Beschluss.

Pkt.5: Kanalkataster - Vergabe Kanalreinigung und Kamerabefahrung

Die EVN Geoinfo GmbH hat für die Erstellung des Kanalkatasters nach Ausschreibung der Kanalreinigung und der TV-Befahrung die Prüfberichte und Vergabevorschläge vorgelegt:

| | | |
|------------------------------------|-------------|-------------|
| Kanalreinigung: | | |
| Michael Berl kommunal services | € 29.257,80 | |
| Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH | € 33.475,06 | |
| Piccardi Entsorgung GmbH | € 78.099,00 | |
| Kanal-TV: | | |
| Kanal-Control | € 21.970,00 | exkl. Mwst. |
| WDL GmbH Kanalservice | € 22.131,45 | |
| Strabag AG Kanaltechnik | € 28.567,60 | |
| ETR Holzgethan | € 32.664,00 | |

Die EVN Geoinfo empfiehlt die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen an die Firmen Michael Berl und Kanal-Control. Die Durchführung der Arbeiten soll auf die Jahre 2017 und 2018 aufgeteilt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Vergabe der Kanalreinigung lt. Vergabevorschlag an die Fa. Michael Berl kommunal services zum Preis von € 29.257,80 exkl. Mwst. sowie Vergabe der Kanal-TV Befahrung lt. Vergabevorschlag an die Fa. Kanal-Control zum Preis von € 21.970,-- exkl. Mwst. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.6: Baurechtsvertrag mit SG Neunkirchen

Für die Errichtung einer Wohnhausanlage mit 11 Wohneinheiten auf Gst.Nr. 278, KG Drösing, Überfuhrstraße 5, soll mit der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen reg.Gen.m.b.H. ein Baurechtsvertrag auf die Dauer von 80 Jahren abgeschlossen werden. Der Baurechtszins beträgt € 200,-- pro Jahr. Das bestehende Wohnhaus wird von der Genossenschaft auf deren Kosten abgerissen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen reg.Gen.m.b.H. lt. Beilage 1. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.7: Ankauf Grundstück Nr. 1964/1 von Roza Mokry

Im Zuge der Parzellierung in der Ferdinand Dietzl-Straße soll vom Grundstück Nr. 1964/1 eine Teilfläche von 247 m² von Roza Mokry angekauft werden. Der tatsächliche Kauf kann erst nach Erstellung des Teilungsplanes und nach Abschluss der Verlassenschaft nach Manfred Mokry durchgeführt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Abschluss einer Vereinbarung mit Roza Mokry lt. Beilage 2. Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Gaß).

Pkt.8: Vereinbarung mit Universität für Bodenkultur - LIFE-Projekt Sterlet

Im Rahmen des EU-Projektes LIFE Sterlet sollen wieder selbsterhaltende Populationen durch Aufzucht und Auswilderung in den Donauauen, Wachau und March entstehen.

Es ist der Abschluss einer Vereinbarung mit der Universität für Bodenkultur beabsichtigt, in dem sich die Gemeinde als Kofinanzierer bereit erklärt, sich am Vorhaben "LIFE Sterlet" mit einem Betrag in der Höhe von € 6.000,-- finanziell zu beteiligen. Dafür verpflichtet sich der Projektträger zu einer beratenden Tätigkeit in Bezug auf die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzepten für den gemeindeeigenen Gutmayer-Teich.

Antrag des Gemeindevorstandes: Abschluss einer Vereinbarung mit der Universität für Bodenkultur Wien lt. Beilage 3. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.9: Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Am 29.11.2016 wurde der NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017 mit Wirksamkeit ab 1.1.2017 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Um den neuen Tarif bei der Verschreibung der

Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können, ist die Gebrauchsabgabenverordnung anzupassen. Eine entsprechende Musterverordnung wurde vom Amt der NÖ Landesregierung zur Verfügung gestellt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe lt. Beilage 4. Einstimmiger Beschluss.

Ende der Sitzung: 20.30 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat (SPÖ)

.....
Gemeinderat (ÖVP)

BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Drösing, Hauptstraße 8, 2265 Drösing, im Folgenden auch Baurechtsgeberin genannt

einerseits und der

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 2620 Neunkirchen, Bahnstraße 25, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Wiener Neustadt zu FN 107224h, im Folgenden kurz SGN genannt, als Baurechtsnehmerin andererseits, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Drösing ist bürgerliche Alleineigentümerin des Grundstücks mit der GST-NR 278 im Grundbuch 06105 Drösing, derzeit inne liegend ob der EZ 42 GB 06105 Drösing.

Die Baurechtsgeberin bestellt der SGN an dem obgenannten Grundstück auf die Dauer von 80 Jahren, beginnend am 01.01.2017 gegen Bezahlung eines jährlichen Baurechtszinses von € 200,00 ein

BAURECHT

nach den Bestimmungen des Gesetzes RGBl Nr. 86 /1912 idF. BGBl. I. Nr. 30/2012 (BauRG)

Die Bauberechtigte nimmt die Einräumung dieses Baurechtes ausdrücklich an.

II.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Baurechtszinses beginnt mit dem Ersten des Jahres, der dem Datum der erstmaligen Nutzung der Baulichkeit folgt und ist ab diesem Zeitpunkt jährlich im Voraus zu entrichten.

III.

Kraft des eingeräumten Baurechts ist die SGN berechtigt und verpflichtet, auf der im Punkt I. des Vertrages näher bezeichneten Baufläche ein Mehrfamilienwohnhaus zu errichten und auf Dauer des Baurechtes zu erhalten.

Auf der Baurechtsliegenschaft befindet sich derzeit ein nicht nutzbares Wohnhaus. Es obliegt der Baurechtsnehmerin dieses abzubrechen.

IV.

Die Baurechtsgeberin räumt der SGN das grundbücherlich sicherzustellende Vorkaufsrecht am Grundstück 278 GB 06105 Drösing ein.

Die SGN nimmt die Einräumung dieses Vorkaufsrechtes ausdrücklich an.

V.

Die Baurechtsgeberin bestätigt, dass das Grundstück 278 GB 06105 Drösing im Flächenwidmungsplan der Katastralgemeinde 06105 Drösing als Bauland - Kerngebiet gewidmet ist.

Darüber hinaus haftet die Baurechtsgeberin weder für ein bestimmtes Flächenmaß, noch für irgendeinen bestimmten Bau- oder Kulturzustand oder überhaupt für irgend eine andere bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des vertragsgegenständlichen Grundstückes wohl aber dafür, dass dieses dem Grundbuchsstand entspricht.

Die Baurechtsliegenschaft ist völlig satz- und lastenfrei und frei von wie immer gearteten bücherlichen oder auch außerbücherlichen Lasten, Hypotheken, Servituten, Reallasten oder sonstigen Besitz- oder Benutzungsrechten dritter Personen.

Der SGN ist das Ausmaß und die Lage des Baurechtsgegenstandes zufolge eigener Besichtigung bekannt.

Die Baurechtsgeberin garantiert der SGN im Sinne des § 880 a ABGB, dass auf der Baurechtsliegenschaft weder Abfälle jeglicher Art im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften, noch sonstige Bodenverunreinigungen vorhanden sind, deren Beseitigung von der Behörde oder sonstigen Dritten auch gegen den Willen der SGN erzwungen werden können.

Sollte seitens der zuständigen Behörde die Entsorgung von nicht in die unten genannten Deponietypen fallendem, kontaminierten beziehungsweise umweltgefährdenden Material vorgeschrieben werden oder die SGN von Dritter Seite zur Beseitigung von Kontaminationen verpflichtet werden, sind die Kosten von der Baurechtsgeberin zu tragen.

Die SGN oder deren Rechtsnachfolger hat jedoch die Kosten für die Entsorgung von Material, das gemäß Deponieverordnung BGBl Nummer 164/1996 in der Deponietyp „Bodenaushub“ zu entsorgen ist, zu tragen.

Für den Fall, dass kontaminiertes Material festgestellt wird, das in die Deponietypen „Baurestmassen“, „Reststoffdeponie“ und „Massenabfalldeponie“ zu entsorgen ist, verpflichtet sich die Baurechtsgeberin, die Differenzkosten (Kosten für Deponietyp „Baurestmassen“, „Reststoffdeponie“ und „Massenabfalldeponie“ abzüglich Kosten für Deponietyp „Bodenaushub“) zu übernehmen und die SGN oder deren Rechtsnachfolger verpflichtet sich, die Baurechtsgeberin hiervon sofort nach Bekanntwerden des Vorhandenseins von kontaminiertem Material zu verständigen.

Die Baurechtsgeberin hat die Möglichkeit, eine Bestandaufnahme durch einen auf ihre Kosten bestellten Sachverständigen zu veranlassen.

Die Bestandaufnahme ist unverzüglich nach Kenntnisnahme von der Bodenkontaminierung in Auftrag zu geben und hat innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Auftragserteilung abgeschlossen zu sein. Sollten die Gutachten der Sachverständigen nicht übereinstimmen, ist von beiden Sachverständigen gemeinsam ein weiterer Sachverständiger auf Kosten der Baurechtsgeberin zu bestellen. Dieser hat innerhalb einer Frist von 30 Tagen auf Kosten der Baurechtsgeberin ein endgültiges Gutachten, welches für beide Vertragsparteien bindend ist, zu erstellen.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten

- 1./ ob der EZ 1265 Grundbuch 06105 die Einverleibung des Baurechtes für die Zeit vom 01.01.2017 und die Einverleibung des Vorkaufsrechtes zugunsten der Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 107224h) einverleibt werden und
- 2./ eine weitere neue Baurechtseinlage im Grundbuch 06105 Drösing für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2096 eröffnet und ob dieser das Baurecht für Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung grundbücherlich einverleibt wird.

VII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung der SGN als gemeinschaftliche Urkunde in Verwahrung zu geben sein wird; die Baurechtsgeberin erhält eine einfache Kopie.

VIII.

Die Rechte und Pflichten der SGN gehen auf Dauer des Baurechtes auf deren etwaige Rechtsnachfolger über.

IX.

Wechselseitige Rechte und Pflichten

Die Bauberechtigte verpflichtet sich, nach erfolgter Errichtung für eine, den Anforderung der Zweckwidmung des Wohnhauses entsprechende Benutzbarkeit zu sorgen. Hierzu hat die Bauberechtigte die errichteten Bauwerke während der gesamten Dauer des Baurechtes bei einer zum Geschäftsbetrieb in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Versicherungsgesellschaft gegen Brand- und Elementarschäden zum Neuwert versichert zu halten. Die Ausföhlung einer etwaigen Versicherungsleistung an die Bauberechtigte hat aber jedenfalls im Zuge der Wiederherstellung eines allfälligen Brandschadens zu erfolgen. Die abzuschließende Versicherung hat sich auf alle verbrennbaren oder der Beschädigung bei einem Brand ausgesetzten Bestandteile des von der Bauberechtigten am Baurechtsgrund zu errichtenden Wohnbauprojektes zu erstrecken.

Weiters hat die Bauberechtigte die Baulichkeiten und Anlagen auf ihre Kosten in einem guten baulichen Zustand zu erhalten. Ebenso ist eine Leitungswasser - und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Sämtliche mit der Benützung der Bauwerke und Anlagen verbundenen Kosten und Abgaben sind während des aufrechten Bestandes des Baurechtes von der Bauberechtigten zu tragen, ebenso die mit dem Eigentum an der Baurechtsfläche entstehenden Kosten wie etwa Grundsteuern, zusätzliche Anschließungskosten und dergleichen.

Die Baurechtsbestellerin verpflichtet sich, alle für die Neuerrichtung, den Um- und Zubau oder den Abbruch von Bauwerken auf der Baurechtsfläche erforderlichen Erklärungen eines Grundeigentümers in geeigneter Form abzugeben und notwendige Urkunden auf Kosten der Bauberechtigten zu unterfertigen.

Die SGN ist verpflichtet:

X.

Die Übergabe und Übernahme des vertragsgegenständlichen Grundstückes samt den allenfalls darauf befindlichen Gebäuden in den tatsächlichen Besitz und Genuss der SGN erfolgt mit Vertragsabschluss. Mit diesem Tage gehen Nutzen und Lasten sowie Gefahr und Zufall auf die SGN über.

XI.

Die Kosten und Gebühren der Errichtung, Genehmigung und Verbücherung dieses Vertrages werden von der SGN getragen.

Die Baurechtsnehmerin erteilt dem öffentl. Notar, Herrn Mag. Michael Ofenböck, Hauptplatz 23, 2700 Wiener Neustadt, hiermit den einseitig unwiderruflichen Auftrag, diesen Baurechtsvertrag grunderwerbsteuerlich selbst zu bemessen und verpflichtet sich, den notwendigen Betrag für die Grunderwerbsteuer (3,5 %, sohin € 63,00) und die grundbücherliche Eintragungsgebühr (1,1 %, sohin € 20,00) unverzüglich nach Aufforderung durch den öffentl. Notar Mag. Michael Ofenböck an diesen zur Weiterleitung an das Finanzamt 10 zu überweisen.

Die Baurechtsgeberin, die Marktgemeinde Drösing, beauftragt den öffentl. Notar Mag. Michael Ofenböck, Hauptplatz 23, 2700 Wiener Neustadt, diesen Baurechtsvertrag in Ansehung der Immobilienertragsteuer auf ihre Kosten (€ 50,00 zuzüglich 20 % USt, sohin € 60,00) selbst zu berechnen.

Die Baurechtsgeberin hat die Immobilienertragsteuer unverzüglich nach Aufforderung durch den öffentl. Notar Mag. Michael Ofenböck an diesen mit dem Auftrag zu erlegen, die Immobilienertragsteuer an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen.

XII.

Die Vertragsparteien erklären, Deviseninländer im Sinne des österreichischen Devisengesetzes in der derzeit geltenden Fassung zu sein.

Die zur satzungsgemäßen Vertretung der Käuferin befugten Organe erklären hiermit an Eides statt, dass die SGN ihren satzungsgemäßen Sitz im Inland hat und am Vermögen derselben zu 100% österreichische Gesellschafter beteiligt sind. An diesen sind überwiegend

österreichische Staatsbürger beteiligt und befindet sich die Mehrheit des Vermögens im Inland.

Für den gegenständliche Baurechtsvertrag ist keine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, da im Sinne des § 90 Abs. 2 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung, da der Baurechtszins 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt und das gegenständliche Rechtsgeschäft daher keiner Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung bedarf.

Der gegenständliche Baurechtsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom genehmigt.

XIII.

Der Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen wird das vorzeitige Recht zur Kündigung des Baurechtsvertrages für den Fall eingeräumt, dass für das geplante Objekt seitens des Landes keine Förderung gewährt wird.

XIV.

Nach Erlöschen des Baurechts fällt das errichtete Gebäude der Marktgemeinde Drösing zu.

Die Marktgemeinde Drösing hat hierfür eine Entschädigung in der Höhe des vorhandenen Bauwerts zu leisten. Die zu diesem Zeitpunkt einbezahlten Finanzierungsbeiträge werden nicht an die Gemeinde weitergegeben.

Die Übergabe der Baurechtsliegenschaft erfolgt ohne aushaftende Darlehen.

XV.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Heidemarie Schwarz, geboren am 09.01.1961, 2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 23, allfällige Nachträge zu diesem Vertrag, auch in beglaubigter Form, zu errichten und zu unterfertigen, soweit solche zum Zwecke der vertragskonformen Herstellung der Grundbuchsordnung erforderlich sind.

Drösing, am

Für die Marktgemeinde Drösing:

.....
Gemeinderat

.....
Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Neunkirchen, am

.....
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
(FN 107224h)

ENTWURF

VEREINBARUNG

Zur Ko-Finanzierung des

LIFE- PROJEKTES LIFE14 NAT/AT/000057 Restoration of sterlet populations in the Austrian Danube

Kurztitel "LIFE Sterlet"

abgeschlossen zwischen

Projektträger

Universität für Bodenkultur Wien
Institut für Hydrobiologie und Gewässermanagement
Gregor Mendel Strasse 33, 1180 Wien

und

Ko- Finanzierungspartner

Marktgemeinde Drösing
Hauptstraße 8, 2265 Drösing

Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit zwischen dem Projektträger und dem Ko- Finanzierungspartner, zur Wiederansiedlung des heimischen Sterlet (*Acipenser ruthenus*) an der March einerseits und andererseits für Maßnahmen zur Informations- und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit. Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen des von der EU-Kommission genehmigten LIFE-Projekts "LIFE Restoration of Sterlet populations in the Austrian Danube" (LIFE14/NAT/AT/000057).

I. Grundsätze

Es wird vereinbart, bei der Projektabwicklung nach den folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- 1) Der Projektträger hat dem Partner unaufgefordert und regelmäßig, so wie im LIFE-Antrag unter Artikel **F. Projekt management and monitoring of projekt progress** vorgesehen, Kopien jener Berichte über den Projektfortschritt zu

übermitteln, die an die EU zu richten sind. Der Projektträger wird dem Partner auf Ersuchen auch sonstige projektbezogene Berichte und Arbeitsprogramme zur Verfügung stellen.

2) Der Partner beteiligt sich finanziell im Rahmen des Gesamtprojektes gemäß Pkt. III dieses Vertrages. Insbesondere sollen mit dem finanziellen Beitrag der Bereich „Wiederansiedelung einer Sterletpopulation und Öffentlichkeitsarbeit“ sowie das Artenschutzprojekt durchgeführt und unterstützt werden:

- Schaffung einer reproduzierenden, selbsterhaltenden Population von mindestens 2.000 adulten laichreifen Individuen in jedem der drei Projektgebiete March, Donau und Wachau
- Jährliche Auswilderung von mindestens 10.000 einsömmrigen Jungfischen (0+) in jedes der drei Projektgebiete March, Donau und Wachau
- Öffentlichkeitsarbeit zur wirksamen Verbreitung der vorgesehenen Projektmaßnahmen und Projekterfolge durch Content Marketing. Dieses sollte im Wesentlichen daraus bestehen und darauf abzielen, Webseiten, Infotafeln, Laienberichte, Broschüren (Donaubroschüre), Veranstaltungen, Filme zur Imagebildung u. dgl. für die Öffentlichkeit so aufzubereiten, dass diese über die Wichtigkeit der Maßnahmen zur Verbesserungen des Lebensraumes Wasser und der Fischerei erfährt und laufend informiert wird.
- Förderung der donautypischen Fischart Sterlet (*Acipenser ruthenus*) als wertvolles FFH Schutzgut

3) Der Projektträger verpflichtet sich zu einer beratenden Tätigkeit hinsichtlich einer ökologischen Bewirtschaftung der Stillgewässer im Besitz der Marktgemeinde Drösing. Die beratende Tätigkeit betrifft die Laufzeit des Projektes und umfasst einen Lokalaugenschein und einen Kurzbericht mit Empfehlungen und Konzepten zur ökologischen Bewirtschaftung. Aufwändige Freilandtätigkeiten wie eine Ist-Bestandsanalyse des Fischbestandes sind aufgrund ihres hohen Zeit- und Kostenaufwandes nicht Teil dieser Vereinbarung.

II. Berichte

Berichte an die Europäische Kommission gemäß Artikel F./ACTION F.3 des LIFE-Antrags sind unaufgefordert auch an den Ko- Finanzierungspartner in deutscher Sprache zu übermitteln.

Die Mitwirkung der Gemeinde Drösing ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Projekt in geeigneter Form darzustellen, allenfalls unter Berücksichtigung folgender Vorgaben:

Bei einer Veröffentlichung von Onlineinhalten und Druckwerken (Artikel, Berichte, Teilberichte, Informationen u. dgl. über das Projekt), ist unbedingt zu berücksichtigen, dass klar ersichtlich auf die Förderung der Gemeinde hingewiesen wird. Als Mindestangabe muss das Logo in angemessener Form ersichtlich sein.

Bei Druckwerken soll zusätzlich der Vermerk „Gefördert durch die Marktgemeinde Drösing“ an einer geeigneten, gut sichtbaren Stelle angegeben werden.

Die Kenntlichmachung der Förderung durch die Marktgemeinde Drösing betrifft alle Produkt der Öffentlichkeitsarbeit welche nach der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung produziert werden.

Eine Kenntlichmachung der Förderung auf bestehenden Produkten erfolgt dort wo es möglich ist durch das Anbringen eines Stickers (Infotafel).

Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Zusage für eine Förderung des Projektes durch die Marktgemeinde.

Es wird im Rahmen des Projektes einmal jährlich ein Jungfischbesatz in die March im Gemeindegebiet organisiert. Der Projektträger stellt dafür die Jungfische sowie Material zur Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

III. Finanzierung

Die Marktgemeinde Drösing erklärt sich als Kofinanzierer bereit, sich am Vorhaben „LIFE Sterlet“ mit einem Betrag in Höhe von € 6.000,00 finanziell zu beteiligen.

Die Marktgemeinde Drösing wird den Betrag von € 6.000,00 in drei Teilbeträgen bezahlen. Die Zahlungen erfolgen nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Projektträger auf das von diesem bekannt gegebene Konto nach folgendem Zahlungsplan:

1. Rate von €2000.-- fällig zum 31.1.2017
2. Rate von €2000.-- fällig zum 31.1.2018
3. Rate von €2000.-- fällig zum 31.1.2019

Darüber hinausgehende Zahlungen sind seitens des Ko-Finanziers nicht vorgesehen.

Sollte aus Gründen, die der Projektträger zu vertreten hat, die Durchführung des Vorhabens gemäß LIFE-Vertrag sowie der gegenständlichen Vereinbarung in der oben (siehe Punkt I.5) vorgesehenen Art und Weise nicht erfolgen, so sind vom Projektträger die von der Marktgemeinde Drösing bereits geleisteten Beträge anteilig für die allenfalls entfallenen Projektteile zurückzuerstatten.

IV. Durchführung

Der Projektträger verpflichtet sich, das Projekt plangemäß durchzuführen. Im Falle von Projektverzögerungen bzw. Projektänderungen ist die Marktgemeinde Drösing unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgangsweise zu akkordieren.

Von seitens des Partners getroffene Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sind vorab mit dem Projektträger abzustimmen.

Diese Vereinbarung wird mit Datum der Unterfertigung bis Projektende, das ist voraussichtlich der 31.12.2021, abgeschlossen.

Für die Marktgemeinde Drösing:
Drösing, 14. Dezember 2016

Für die Universität für Bodenkultur
Wien,

.....
Bürgermeister:

.....
Departmentleiter

.....
Geschäftsführender Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2016.



Marktgemeinde Drösing

2265 Drösing, Hauptstraße 8 Bezirk Gänserndorf NÖ

Telefon: 02536/7330 - Telefax: 02536/7330-15 - E-Mail: gemeinde@droesing.at - Internet: www.droesing.at

Drösing, am

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Drösing hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:
Abgenommen am: